

der Arbeiten, Anlagen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Materialien in Bergbaubetrieben, insbesondere auf die Durchführung von Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen, Bränden, Katastrophen und sonstigen Betriebsstörungen dienen;

- b) auf die ständige Erhöhung der Kenntnisse von Sicherheitsinspektoren, Aufsichtspersonen und Arbeitern in der Bergbautechnik und in den technischen Sicherheitsvorschriften;
- c) auf die Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern auf dem Gebiet der technischen Sicherheit, insbesondere während des Vorpraktikums und der Assistentenzeit;
- d) auf die Wiederurbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücksflächen;
- e) auf Maßnahmen zum Schutz der Tagesoberfläche, der Personen und des öffentlichen Verkehrs gegen Gefahren des Bergbaues und
- f) auf die technische Sicherheit beim polytechnischen Unterricht in Bergbaubetrieben.

(2) Die Oberste Bergbehörde oder die Bergbehörden untersuchen schwere Betriebsstörungen, Brände und Katastrophen im Bergbau und überwachen die Maßnahmen der betrieblichen Einsatzleitungen. Soweit es notwendig ist, geben sie den betrieblichen Einsatzleitungen Anweisungen oder fordern Veränderungen in deren Zusammensetzung.

(3) Die Oberste Bergbehörde oder die Bergbehörden unterstützen bei Unfällen die Untersuchungen der Arbeitsschutzinspektionen und der Strafverfolgungsorgane. Sie sind berechtigt, an Unfalluntersuchungen teilzunehmen und in die Unfallstatistik der Werke, Staats- und Wirtschaftsorgane und Arbeitsschutzinspektionen der Industriegewerkschaft Bergbau Einsicht zu nehmen.

(4) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden nehmen Einfluß auf den technisch richtigen Abbau der Lagerstätten.

### § 3

(1) Die Oberste Bergbehörde

- a) übt die Aufsicht über das Markscheidewesen aus; insbesondere leitet sie das Vorpraktikum der Studienbewerber für das Hochschulstudium in der Fachrichtung Markscheidewesen, beaufsichtigt die markscheiderische Probezeit nach Abschluß des Hochschulstudiums, entscheidet über die Zulassung von Markscheidern und über den Widerruf einer Zulassung, nimmt Einfluß auf den Einsatz der zugelassenen Markscheider und bestimmt, welche Arbeitsbereiche mit Markscheidern besetzt werden müssen;
- b) setzt Bergbauschutzgebiete fest;
- c) läßt Sprengmittel und Sprengzubehör für die Verwendung in Bergbaubetrieben zu und entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern über die Aufnahme von Sprengmitteln und Sprengzubehör in die amtliche Sprengmittelliste;
- d) prüft und bestätigt Sachverständige für die technische Sicherheit im Bergbau und
- e) nimmt Einfluß auf die Lehrpläne der Bergakademie und der Bergingenieurschulen hinsichtlich der technischen Sicherheit im Bergbau.

(2) Die Bergbehörden

- a) lassen die technischen Betriebspläne der Bergbaubetriebe zu und überwachen ihre Durchführung;

b) geben bei Bauvorhaben in Bergbaugebieten Auskunft, ob und welche Bodenbewegungen durch Bergbau voraussichtlich zu erwarten sind, und

c) nehmen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke auf Verlangen zu der Frage Stellung, ob die Inanspruchnahme erforderlich ist.

(3) In Bergbauschutzgebieten dürfen Bauvorhaben nur mit Zustimmung der Bergbehörde durchgeführt werden.

### § 4

Der Überwachung durch die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden unterliegen:

- a) Betriebe, die bergmännische Arbeiten zur Erkundung, zum Aufschluß oder zum Abbau von Kohle-, Mineral-, Erdöl- oder Erdgaslagerstätten durchführen, einschließlich der Kippen- und Haldenwirtschaft und bestimmter, mit diesen Betrieben in betrieblichem oder räumlichem Zusammenhang stehenden Anlagen, wie Aufbereitungen, Brikettfabriken, Schwelereien, Kokereien, Salinen, Kalifabriken, Gruben-, Grubenanschluß- und Seil-schwebebahnen (Bergbaubetriebe);
- b) Arbeiten zur Erhaltung oder Verwahrung stillgelegter Bergbauanlagen;
- c) Arbeiten von Fremdfirmen in Bergbaubetrieben, soweit für diese Arbeiten die besonderen technisch-sicherheitlichen Bestimmungen des Bergbaues gelten, und
- d) bergbau fremde Rechtsträger, die auf gelassene Bergwerksanlagen besitzen.

### III.

#### Leitung

### § 5

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die gesamte Tätigkeit der Obersten Bergbehörde sowie der ihr unterstellten Organe und Institutionen gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Leitung erfolgt unter Einbeziehung der Mitarbeiter und der gesellschaftlichen Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und der Einzelleitung.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle grundsätzlichen Fragen, die das Aufgabengebiet der Obersten Bergbehörde betreffen. Er erläßt die Statuten der der Obersten Bergbehörde unterstellten Institutionen und entscheidet insbesondere über:

- a) die Ernennung und Abberufung der Leiter der der Obersten Bergbehörde unmittelbar unterstellten Organe und Institutionen,
- b) die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden.

(3) Bei Verhinderung des Leiters der Obersten Bergbehörde führt ein von ihm beauftragter Stellvertreter — in der Regel der Erste Stellvertreter — die Geschäfte des Leiters der Obersten Bergbehörde.

(4) Der Leiter der Obersten Bergbehörde und seine Stellvertreter werden vom Ministerpräsidenten oder einem von ihm Beauftragten ernannt und abberufen.

### IV.

#### Der Beirat der Obersten Bergbehörde

### § 6

#### Stellung des Beirates

Der Beirat der Obersten Bergbehörde ist ein beratendes und koordinierendes Organ auf dem Gebiet des